



PRAKTIKANTEN

Der Arbeitgeber, der einen Praktikanten beschäftigen möchte, kann mit zwei verschiedenen Fallgestaltungen konfrontiert werden:

- Das im Rahmen des Studiums organisierte Pflichtpraktikum
- Das freiwillige, zu Informations- und Orientierungszwecken absolvierte Praktikum

Der vorliegende Vermerk beschreibt das im Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht je nach Fallkonstellation anwendbare System.

I. **Arbeitsrecht**

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die auf Praktikanten Anwendung finden, sind in der großherzoglichen Verordnung vom 10. August 1982 enthalten.

A. **Ausbildungsbezogene Arbeit**

Die im Rahmen eines Pflicht- oder freiwilligen Praktikums zu leistende Arbeit muss überwiegend ausbildungsbezogen sein.

Die großherzogliche Verordnung vom 10. August 1982 sieht nämlich vor, dass die Ausbildungs- und Probepraktika, die von dem Arbeitgeber auf Basis eines Praktikantenvertrags organisiert werden:

- einen Informations- und Orientierungscharakter haben müssen
- dem Schüler oder Studenten keine Arbeiten zuweisen, die eine vergleichbare Leistungsfähigkeit wie bei einem normalen Arbeitnehmer erfordern.

Der Praktikantenvertrag darf nicht mit den Verträgen zur Beschäftigung von Schülern und Studenten während der Schulferien verwechselt werden. Ein derartiger Vertrag setzt nämlich voraus, dass eine tatsächliche Arbeit ausgeübt wird.

B. Praktikantenvertrag oder Praktikantenvereinbarung

Der Arbeitgeber, der einen Praktikanten beschäftigen möchte, muss bei einem Pflichtpraktikum eine Praktikantenvereinbarung mit dem Praktikanten und der Schule bzw., im Rahmen eines freiwilligen Praktikums, einen Praktikumsvertrag mit dem Praktikanten abschließen.

C. Keine Mindest- oder Höchstdauer

Das Gesetz sieht weder eine Mindest- noch eine Höchstdauer für einen Praktikantenvertrag vor. Im Falle eines sehr langen Praktikums (Praktikum von mehr als 6 Monaten) besteht allerdings ein reelles Risiko einer Umqualifizierung in einen Arbeitsvertrag.

D. Praktikumentschädigung

Grundsätzlich werden Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum oder ein freiwilliges Praktikum absolvieren, nicht bezahlt. Die Regelungen bezüglich der Vergütung der während der Schulferien beschäftigten Schüler/Studenten (mindestens 80 % des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer, festgelegt aufgrund des Alters des Schülers/Studenten) sind daher nicht auf Praktikanten anwendbar.

Es ist jedoch möglich, eine Praktikumentschädigung zu zahlen (monatlicher Betrag oder Einmalzahlung am Ende des Praktikums). Die Höhe des Betrags bleibt dem Arbeitgeber überlassen und hängt von seiner Zufriedenheit mit dem Verhalten des Praktikanten ab.

Es besteht weder eine Unter- noch eine Obergrenze für die Festlegung der Höhe der Praktikumsvergütung. Die Vergütung muss jedoch „vernünftig“ bleiben, das heißt, dass sie in erster Linie darauf abzielen muss, die vom Praktikanten während der Dauer des Praktikums getragenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu decken.

Ist die Praktikumentschädigung hoch, besteht die Gefahr, dass der Praktikantenvertrag in einen Arbeitsvertrag umqualifiziert wird. Eine hohe Vergütung könnte nämlich zu der Annahme verleiten, dass der Praktikant tatsächlich eine ähnliche Arbeit leistet wie diejenige, die von einem Arbeitnehmer des Unternehmens erwartet wird. Die Folge einer solchen Umqualifizierung wäre die Anwendung der gesamten Regeln des Arbeitsrechts (Arbeitsvertrag, Vergütung, Urlaub etc.).

II. Sozialversicherung

Um die Anmeldung des Praktikanten bei der Sozialversicherung zu bestimmen, sind der Wohnort des Praktikanten, die Art des Praktikums (freiwilliges oder Pflichtpraktikum), der Ort der Schule des Praktikanten (ausländische oder Luxemburger Schule) und, in bestimmten Fällen, die Dauer des Praktikums, in Betracht zu ziehen.

A. Praktikanten, die von der Anmeldung bei der Sozialversicherung befreit sind

Von der Anmeldung bei der Sozialversicherung sind Praktikanten befreit, die ein Pflichtpraktikum absolvieren und die:

- in Luxemburg ansässig sind,
- nicht in Luxemburg ansässig sind, jedoch eine Luxemburger Schule besuchen
- nicht in Luxemburg ansässig sind, eine ausländische Schule besuchen und durch eine Unfallversicherung der Schule in ihrem Wohnsitzstaat versichert sind.

In diesen Fällen ist weder eine Anmeldung vorzunehmen noch sind Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

B. Praktikanten, die lediglich zur Unfallversicherung angemeldet werden müssen

Lediglich zur Unfallversicherung müssen angemeldet werden:

- nichtansässige Praktikanten, die eine ausländische Schule besuchen und ein Pflichtpraktikum von bis zu drei Monaten absolvieren und die nicht durch eine Unfallversicherung ihrer Schule in ihrem Wohnsitzstaat versichert sind.
- ansässige oder nichtansässige Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum von bis zu drei Monaten absolvieren.

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden auf Basis des sozialen Mindestlohns für nichtqualifizierte Arbeitnehmer, der sich seit dem 1. Januar 2020 auf €2.141,99 zum Index 834,76 beläuft, berechnet.

C. Praktikanten, die für alle Sozialversicherungsbereiche angemeldet werden müssen (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung):

Zu allen Sozialversicherungszweigen angemeldet werden müssen:

- ansässige oder nichtansässige Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten absolvieren.
- nichtansässige Praktikanten, die eine ausländische Schule besuchen, ein Pflichtpraktikum von mehr als drei Monaten absolvieren und nicht durch eine Unfallversicherung ihrer Schule in ihrem Wohnsitzstaat versichert sind.

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden auf Basis des sozialen Mindestlohns für nichtqualifizierte Arbeitnehmer, der sich seit dem 1. Januar 2020 auf €2.141,99 zum Index 834,76 beläuft, berechnet.

III. Besteuerung

Bezüglich der Besteuerung der Praktikanten ist zwischen Pflichtpraktika und freiwilligen Praktika zu unterscheiden.

A. Pflichtpraktika

Ansässige und nichtansässige Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, werden auf Antrag bei der Steuerverwaltung während der ersten 6 Monate bezüglich ihrer Praktikumsentschädigungen von der Lohnsteuer befreit. Eine Bescheinigung der Schule sowie eine Kopie des Praktikantenvertrags sind dem Antrag beizufügen.

Wenn die Dauer des Praktikums 6 Monate überschreitet, ist die Praktikumsentschädigung ab dem ersten Tag des 7. Monats des Praktikums zu besteuern.

B. Freiwillige Praktika

Ansässige und nichtansässige Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum absolvieren, können nicht in den Genuss der Steuerbefreiung kommen und sind ab Beginn des Praktikums zu besteuern.

Diese Praktikanten benötigen daher für die Dauer ihres Praktikums eine Steuerkarte, damit ihre Vergütung der Lohnsteuer unterworfen werden kann.

Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Bestimmungen, die die Besteuerung der nichtansässigen Praktikanten, die ein Praktikum in Luxemburg absolvieren, beeinflussen können.

Hierzu ist anzumerken, dass die Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, Belgien und Frankreich eine Besteuerung der Einkünfte des nichtansässigen Praktikanten im Land der Ausübung der Tätigkeit vorsehen.

KEY CONTACTS:

Joëlle Lyaudet
Partner
+352 45 123 307
joelle.lyaudet@bdo.lu

Patricia Dupuis
Assistant Manager
+352 45 123 358
patricia.dupuis@bdo.lu

Ralf Gilch
Assistant Manager
+352 45 123 557
ralf.gilch@bdo.lu

This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as broad guidance only. The publication cannot be relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained herein without obtaining specific professional advice. Please contact the appropriate BDO Member Firm to discuss these matters in the context of your particular circumstances. Neither the BDO network, nor the BDO Member Firms or their partners, employees or agents accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it. BDO is an international network of public accounting firms, the BDO Member Firms, which perform professional services under the name of BDO. Each BDO Member Firm is a member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee that is the governing entity of the international BDO network. Service provision within the BDO network is coordinated by Brussels Worldwide Services BVBA, a limited liability company incorporated in Belgium with its statutory seat in Brussels. Each of BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and the member firms of the BDO network is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Nothing in the arrangements or rules of the BDO network shall constitute or imply an agency relationship or a partnership between BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and/or the member firms of the BDO network.

BDO is the brand name for the BDO network and for each of the BDO Member Firms.